

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 133/2002

Sitzung vom 24. Juli 2002

1209. Anfrage (Palästinenserdemonstration vom 20. April 2002 in Zürich)

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, hat am 29. April 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Am 20. April 2002 hat in Zürich eine angeblich friedliche Demonstration bezüglich der Situation im Nahen Osten stattgefunden. Die Einseitigkeit, in welcher ein mit der Schweiz befreundeter Staat angegriffen wurde, vermag soweit nicht zu erstaunen, da die Demonstrantinnen und Demonstranten ja genau aus diesem Grund die Demonstration durchgeführt haben. Es stellt sich wieder einmal mehr die Frage, was eine solche Kundgebung auf dem Boden des Kantons Zürich zu suchen hat, da sie ja keinen konstruktiven, friedlichen Ansatz in sich hatte, sondern lediglich zu Hass und Gewalt gegen Israel aufgerufen hat. Auch wenn sich dieser Hass und die Gewalt nur geistig manifestiert haben, ist festzuhalten, dass die Stadt Zürich mit der Bewilligungserteilung für solche Manifestationen lediglich dazu beiträgt, dass sich die geistig und in Gedanken geäusserte Gewalt früher oder später in unkontrollierbarer materieller Gewalt äussern wird. Bereits am 8. Januar 2001 war eine solche Demonstration Gegenstand einer Anfrage. Es wird deshalb an dieser Stelle darauf verzichtet, nochmals die Frage aufzuwerfen, ob Äusserungen, dass der israelische Ministerpräsident und der amerikanische Präsident Mörder seien, strafbar seien. Anders verhält es sich jedoch mit folgenden Straftatbeständen, welche zweifelsfrei erfüllt waren. Es wurden Hakenkreuze auf israelische Fahnen gemalt und andererseits Transparente mit Hakenkreuz = Davidsstern. Diese Äusserungen verstossen gegen Art. 261 StGB. Eine solche Aussage ist nichts anderes als eine öffentliche Verharmlosung des Völkermordes, welcher im Zweiten Weltkrieg stattgefunden hat. Israel ist der einzige demokratische Staat im Nahen Osten, welcher nach rechtsstaatlichen Prinzipien funktioniert und handelt. Terroristen, Selbstmordattentäter und ihre Hintermänner zu fassen (wenn dies die Autonomiebehörde versäumt, ja die genannten Kreise sogar noch unterstützt), bedeutet nichts anderes, als die Zivilbevölkerung vor grauenhaften Anschlägen zu schützen. Pro Memoria: Israel wollte weder das Westjordanland noch den Gazastreifen jemals erobern, sondern wurde in Kriegen, welche von aggressiven Nachbarstaaten mit dem Ziel geführt wurden, Israel auszulöschen, faktisch dazu gezwungen, sich selber zu verteidigen und diese Gebiete wider Willen zu «erobern». Im Weiteren sind vermummte

Personen mitgelaufen, bei welchen damit gerechnet werden muss, dass sie früher oder später im In- oder Ausland Unfrieden stiften werden, ansonsten sie sich ja mit dem Gesicht zeigen könnten.

Im Zusammenhang mit dieser Demonstration bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind Strafverfahren wegen Verletzung von Art. 261 StGB eröffnet worden, und wann wird die Öffentlichkeit darüber orientiert?
2. Wieso wurde das Vermummungsverbot nicht durchgesetzt?
3. Hat die Kantonspolizei Zürich, trotz dem unsäglichen Nichtdurchsetzen des Vermummungsverbot, Kenntnis davon, um wen es sich bei den vermummt Personen handeln könnte?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zur Bewilligungserteilung für Kundgebungen auf öffentlichem Grund hat der Regierungsrat bereits in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 4/2001 betreffend Attacken gegen den Staat Israel in der Stadt Zürich Stellung genommen. Dabei hat er dargelegt, dass beim Entscheid über die Bewilligung von Demonstrationen verschiedene Interessen nach objektiven Kriterien gegeneinander abzuwägen sind. Es sind dies sowohl die Anliegen der eine Demonstration Veranstaltenden und das Recht auf öffentliche Meinungskundgabe als auch polizeiliche und andere öffentliche Interessen. Die Bewilligungsbehörde hat zwar einen gewissen Ermessensspielraum, ist aber vor dem Hintergrund des besonderen Gehaltes der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit im Grundsatz verpflichtet, dafür zu sorgen, dass öffentliche Kundgebungen stattfinden können. Dies insbesondere dann, wenn – wie im Vorfeld der durch das Komitee «Droit pour tous» organisierten Demonstration vom 20. April 2002 gegen die Besetzung und den Krieg in Palästina – auf Grund der gesamten Umstände weder gewalttätige Ausschreitungen noch schwer wiegende Verstösse gegen die Rechtsordnung zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine ausführlichere Stellungnahme des Regierungsrates zur Bewilligungserteilung für die Kundgebung vom 20. April 2002 in der Stadt Zürich. Die Bewilligungserteilung war im Übrigen Sache der Stadt Zürich, wobei die Leitung des Polizeieinsatzes der Stadtpolizei Zürich oblag.

Nach den Beobachtungen der Polizei nahmen an der besagten Demonstration rund 1500 Personen teil. Es handelte sich dabei vorwiegend um Palästinenser und Palästinenserinnen, aber auch um andere, meist aus dem Nahen Osten stammende Sympathisantinnen und Sympa-

thisanten des palästinensischen Volkes sowie um Mitglieder einiger gemässigter lokaler pazifistischer Gruppierungen. Unter den Demonstrierenden konnte eine kleine Anzahl verummter Unbekannter ausgemacht werden. Einzelne Demonstrationsteilnehmer führten israelische Flaggen und Transparente oder Ähnliches mit sich, die mit Hakenkreuzen versehen waren. Mit diesen Symbolen sollte die Auffassung zum Ausdruck gebracht werden, dass die Vorgehensweise des israelischen Staates im Zusammenhang mit den jüngsten kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem palästinensischen Volk vergleichbar sei mit Taten, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen worden sind. Dennoch verlief die Kundgebung in geordneten Bahnen und trotz lauthals geäusserten Voten über die Anliegen des palästinensischen Volkes kam es zu keinen gewalttätigen Ausschreitungen.

Gemäss Artikel 261 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) wird eine Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit bestraft. Ein solcher Verstoss ist ein Offizialdelikt und wird demzufolge von Amtes wegen verfolgt. Ob ein Verhalten oder eine Äusserung eine Glaubensbeschimpfung im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung darstellt, ist oft jedoch nicht auf den ersten Blick erkennbar. So spielt denn der Kontext im Einzelfall eine entscheidende Rolle. Es ist jedoch nicht Sache der politischen Behörde, Handlungen im Einzelfall strafrechtlich abschliessend zu beurteilen. Immerhin kann hier festgehalten werden, dass im Zusammenhang mit der Veranstaltung vom 20. April 2002 bis anhin keine Strafverfahren wegen Verdachts auf Erfüllung dieser Tatbestände eröffnet wurden.

Gemäss Angaben der Stadtpolizei Zürich verzichtete sie darauf, die einzelnen verummmt an der Kundgebung Teilnehmenden aus dem Umzug zu entfernen, um dem Vermummungsverbot – einer Übertretung (vgl. § 11 a des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes; LS 331) – Nachachtung zu verschaffen. Dies, weil – gemäss der Darstellung der Stadtpolizei Zürich – ein solches Vorgehen seitens der Demonstrierenden mit grösster Wahrscheinlichkeit als Provokation aufgefasst worden wäre und eine Eskalation in Gewaltakte, auch zum Nachteil von unbedeiligten Dritten, aus polizeilicher Sicht nicht hätte ausgeschlossen werden können. Im Weitern habe sich – gemäss Angaben der Stadtpolizei Zürich – bei der intensiven Überwachung der Demonstration schon zu Beginn gezeigt, dass die Vermummung nicht dazu dienen sollte, kriminelle Handlungen unerkannt begehen zu können. Vielmehr sollte sie Ausdruck der Solidarität mit den palästinensischen Freiheitskämpfern sein. Es ist nicht Sache des Regierungsrates, diese Entscheide der Stadtpolizei Zürich zu beurteilen. Die Kantonspolizei hat keine Kenntnis davon, um wen es sich bei den verummmten Personen handelte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi